

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

## Privatrecht (Assessment) (Frühjahrssemester 2024)

Examinator/in Prof. Regina Aebi-Müller, Prof. Franca Contratto, Ass.-Prof. Oliver William

Datum/Zeit der Prüfung 19. Juni 2024, 09.00–11.00 Uhr

### Allgemeine Hinweise zur schriftlichen digitalen Prüfung BYOD

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen). Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Die Antworten sind **elektronisch auf dem eigenen Laptop/Notebook** in einem neutralen Word-Dokument zu erfassen. Das Dokument ist **zwingend mit folgenden Angaben (Kopfzeile)** zu versehen: Prüfungsbezeichnung, Prüfungslaufnummer, Matrikelnummer, Seitenzahl und Anzahl Seiten, Sprache.  
Bitte verwenden Sie für Ihre Antworten Arial, Schriftgrösse 11, Zeilenabstand 1.5, Farbe Schwarz.
- **Dateiname:** Prüfungslaufnummer\_Matrikelnummer\_Prüfungsbezeichnung;  
Beispiel: 01234\_11222333\_Privatrecht (Assessment)
- Notizen auf Fragebogen/Papier werden bei der Korrektur nicht berücksichtigt.
- Trennen Sie den Teil ZGB und den Teil OR klar voneinander, indem Sie beim Teil OR mit einer neuen Seite beginnen.
- Bezeichnen Sie klar, auf welche Fragen sich Ihre Antwort bezieht. Mischen Sie bei der Beantwortung die einzelnen Fälle bzw. Fragestellungen nicht: Auch korrekte Antworten werden nur dann bepunktet, wenn Sie bei der entsprechenden Fragestellung stehen! Achten Sie am Schluss darauf, dass Ihre Antworten der Reihenfolge gemäss Fragebogen entsprechen; Sie vermeiden damit, dass versehentlich eine Antwort nicht gesehen und korrigiert wird.
- Beschränken Sie sich bei der Beantwortung auf die Ausführungen, die der Fall oder die Fragestellung erfordert. Ausführungen, die an der Aufgabenstellung vorbeigehen, geben keinen Anspruch auf Punkte, begründen aber einen Abzug, wenn sie falsch sind.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist **«closed book»**. **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, ZPO, KKG, PrHG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen) und UWG. Es gelten die Bestimmungen des Merkblatts zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblatts zu schriftlichen Prüfungen («no electronic sources»).
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – sorgfältig zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Im Falle von **Unkorrektheiten** kann auf Nichtbestehen bzw. auf Note 1 erkannt werden (§ 52 Abs. 2 StuPO 2016). Des Weiteren kann der Rektor auf Antrag hin eine vorübergehende oder dauerhafte Exmatrikulation gemäss § 48 Abs. 2 Universitätsstatut (SRL Nr. 539c) verfügen.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit:** Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Senden Sie die PDF-Datei an die von der Prüfungsaufsicht angegebene E-Mail-Adresse. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

**Fall 1 (12 Punkte)**

Annette S. ist sehr wohlhabend. Insbesondere ist sie Eigentümerin von Wertschriften im Wert von Fr. 8 Mio. Ihre nächsten Angehörigen sind (seit dem Tod ihres Mannes) die vier Kinder und 10 Enkelkinder. Annette möchte ihren Nachlass regeln und gelangt an Sie.

Annette befürchtet, dass die Kinder das übrige Vermögen (Wertschriften) rasch verprassen könnten. Sie möchte daher ihr gesamtes Vermögen in eine Stiftung mit folgendem Zweck einbringen: «Zweck der Stiftung A. ist es, den Nachkommen von Annette S. eine wohlhabende Lebensführung zu ermöglichen. Zur Erreichung dieses Zwecks werden jedes Jahr die Wertschriftenerträge sowie 10% des Vermögens an die Nachkommen verteilt, bis das gesamte Vermögen aufgebraucht ist.»

**Beantworten Sie die folgenden Rechtsfragen von Annette.** Denken Sie daran, alle Antworten sorgfältig zu begründen und zu belegen.

**Tipp:** Lesen Sie zuerst alle Fragen durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen – so vermeiden Sie, dass Sie Antworten zur falschen Frage platzieren!

- 1.1** Ist der Zweck der Stiftung zulässig? Wie wäre der Stiftungszweck gegebenenfalls anzupassen, um dem Anliegen von Annette möglichst nachzukommen? Gehen Sie auch darauf ein, ob die Ausschüttung von Vermögen bei einer Stiftung zulässig ist. (8 Punkte)
- 1.2** Was ist zur Errichtung der Stiftung konkret vorzukehren? Wird die Stiftung beaufsichtigt und falls ja: durch wen? (3 Punkte)
- 1.3** Können die Nachkommen von Annette, die eigentlich das Vermögen lieber direkt geerbt hätten, gegen die Stiftungserrichtung etwas unternehmen? (1 Punkt)

## Fall 2 (8 Punkte)

Im Anschluss an einen Fussballmatch zwischen FC X und FC Y kommt es zu einer Prügelei zwischen den beiden Fangruppen. Vom Vorfall existiert ein Video, das Anton mit seiner Handkamera aufgenommen und dann auf seinen öffentlich zugänglichen TikTok-Account hochgeladen hat. Gut zu erkennen ist darauf Lara, die sichtlich betrunken ist und kräftig mit einer leeren Bierflasche zuschlägt. Das Video geht sogleich viral.

**Beantworten Sie die folgenden Rechtsfragen.**

- 2.1 Lara befürchtet aufgrund des Videos erhebliche Nachteile und den Verlust ihrer Arbeitsstelle. Erläutern und begründen Sie, welche zivilrechtlichen Rechtsbehelfe ihr gegebenenfalls gegen Anton zur Verfügung stehen.
- 2.2 Im Zuge der Prügelei ist es zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen. Daher publiziert die Polizei auf ihrer Website und auf von ihr betriebenen Social Media-Kanälen Bilder aus dem Video, verbunden mit der Bitte, bei der Identifikation der Täterschaft mitzuhelfen. Ist dieses Vorgehen zivilrechtlich relevant? Begründen Sie Ihre Antwort!

**A. Fragen mit Kurzantworten****10 Punkte**

Bei den folgenden Fragen erwarten wir präzise Kurzantworten. Meist genügen Stichworte. Belegen Sie Ihre Antworten (wo immer möglich) mit Normen! Sie sollten für diesen Teil insgesamt **nicht mehr als 20 Minuten** aufwenden.

**Frage 1 (2 Punkte)**

Inwiefern unterscheiden sich Geschäftsherrenhaftung und Hilfspersonenhaftung voneinander? Nennen Sie je zwei Unterschiede und zitieren Sie die anwendbaren Normen!

**Frage 2 (2 Punkte)**

Wann liegt eine Gattungsschuld, wann eine Speziesschuld vor? Inwiefern ist die Unterscheidung zwischen Spezies- und Gattungsschuld bezüglich der Erfüllung von Verträgen relevant? Erläutern Sie ein Beispiel unter Nennung der anwendbaren Norm!

**Frage 3 (2.5 Punkte)**

In welchen zwei Konstellationen liegt Widerrechtlichkeit im Sinne von Art. 41 Abs. 1 OR vor? Nennen Sie dazu je ein Beispiel.

Wann entfällt die Widerrechtlichkeit? Nennen Sie auch dazu ein Beispiel samt Angabe der Norm (sofern vorhanden)!

**Frage 4 (3.5 Punkte)**

Um welche Haftungsart handelt es sich bei der Produkthaftpflicht nach Art. 1 ff. PrHG? Um welche Haftungsart handelt es sich bei der Haftung des Motorfahrzeughalters nach Art. 58 Abs. 1 SVG? Worin liegt die Gemeinsamkeit und worin der Hauptunterschied zwischen diesen zwei Haftungsarten?

## B. Falllösungen

30 Punkte

Bei den folgenden Fällen erwarten wir gut strukturierte und begründete Lösungen. Stichwortartige Antworten reichen, sofern sie schlüssig und klar sind. Belegen Sie Ihre Lösungen (wo immer möglich) mit Normen. Sie sollten für diesen Teil insgesamt **nicht mehr als 60 Minuten** aufwenden.

### Fall 3: Überweisungs-Wirrwarr (4 Punkte)

Dagobert Duck und sein Neffe Donald Duck haben bei der Privatbank Bodmer ein Gemeinschaftskonto («compte-jointe») mit einem Saldo von ca. CHF 18 Mio. Beide verfügen über eine Einzelzeichnungsberechtigung.

**3.1** Wie ist die Forderung Dagoberts und Donalds gegenüber der Bank zu qualifizieren? Nennen Sie die einschlägige Gesetzesnorm, sofern eine existiert. (1 Punkt)

Am 3. Juni 2024 weist Dagobert die Bank an, die CHF 18 Mio. auf ein Konto zu überweisen, das einzig ihm zusteht.

**3.2** Muss die Bank der Instruktion Dagoberts vom 3. Juni 2024 Folge leisten? Geben Sie in Ihrer Antwort die einschlägige Gesetzesbestimmung an, sofern eine existiert. (1 Punkt)

Vor Ausführung des Überweisungsauftrags erkundigt sich die Bank sicherheitshalber bei Donald, ob er mit der Überweisung einverstanden sei. Als dieser vom Plan seines Onkels Dagobert erfährt, ist er ausser sich. Er instruiert die Bank am 4. Juni 2024, den Auftrag Dagoberts unter keinen Umständen auszuführen. Stattdessen solle die Bank die CHF 18 Mio. auf ein Konto überweisen, das ihm allein gehöre.

In diesem Zeitpunkt sieht sich die Bank mit zwei widersprüchlichen Überweisungsaufträgen konfrontiert.

**3.3** Muss die Bank ab dem 4. Juni 2024 einen der beiden Aufträge erfüllen? Wenn ja, welchen? Geben Sie die einschlägige Gesetzesbestimmung an, sofern eine existiert. (1 Punkt)

Die Bank will abwarten, bis sich Dagobert und Donald geeinigt haben. Sie verweigert deshalb die Ausführung beider Aufträge. In der Folge betreibt Dagobert die Bank am 10. Juni 2024 auf CHF 18 Mio. Am 17. Juni 2024 leitet Donald gegen die Bank einen Zivilprozess ein, in dem er die Überweisung der CHF 18 Mio. auf ein ausschliesslich ihm zustehendes Konto verlangt.

**3.4** An wen muss die Bank die CHF 18 Mio. schlussendlich leisten? (1 Punkt)

#### **Fall 4: Schimmelpilz-Schlamassel (15 Punkte)**

Bauer Bucher (**B**) kauft von der Getreidelieferantin Gerda Gut (**G**) 1'000 kg Weizensamen für CHF 2'500. Die Weizensamen werden am 1. Oktober 2023 vereinbarungsgemäss geliefert. Nachdem Bucher die Lieferung umgehend geprüft hat, lagert er diese fachgerecht neben den Maissamen in seinem Lagerhaus.

Als Bucher am 1. April 2024 mit der Aussaat beginnen will, stellt er mit Entsetzen fest, dass sowohl die Weizensamen als auch die Maissamen von einem Schimmelpilz befallen sind. Gleichentags sendet Bucher dem Kantonschemiker Proben zur Analyse. Dieser teilt Bucher am 2. April 2024 telefonisch mit, dass die Weizensamen seit mindestens einem Jahr mit (von blossen Auge nicht erkennbaren) Schimmelpilz-Sporen befallen waren; diese hätten sich im Lagerhaus auf die Maissamen übertragen. Bucher ruft Lieferantin Gut umgehend an und beklagt sich, dass die Weizensamen von Schimmelpilzsporen befallen seien und sich die Sporen im ganzen Lagerhaus ausgebreitet hätten. Deshalb seien nun auch seine Maissamen im Wert von CHF 1'000 unbrauchbar geworden.

Als Bucher danach am leeren Hühnerstall vorbeigeht, wird ihm plötzlich folgendes bewusst: Er hat seine kostbaren Masthühner in den vergangenen Monaten ahnungslos mit dem verschimmelten Mais gefüttert, worauf diese reihenweise verstorben sind. Dadurch ist Bucher ein Schaden von CHF 300 entstanden.

Welche **kaufrechtlichen** Ansprüche macht Bauer Bucher gegenüber Lieferantin Gut am besten geltend?

#### **Fall 5: Blitzblank (11 Punkte)**

Frühmorgens um 7.00 Uhr klingelt es an der Türe von Student Sascha (S). Vor der Türe steht Regula Rein (R), eine Vertreterin von Reinigungsprodukten. Ungestüm drängt Regula an Sascha vorbei und packt mitten im Wohnzimmer ihren Verkaufsschlager aus: Eine Bürste der Marke "Blitzblank". Regula beginnt ungefragt, die vielen Weinflecken auf dem stark verschmutzten Sofa zu entfernen und preist die Vorzüge der Bürste wortreich an. Sascha hat rasende Kopfschmerzen und kann kaum einen klaren Gedanken fassen, da er wegen einer wilden Studentenparty letzte Nacht kaum geschlafen hat. Er will Regula so bald als möglich wieder loswerden und lässt sich deshalb innert Minuten dazu überreden, die Bürste Blitzblank zum völlig überrissenen Kaufpreis von CHF 550 zu kaufen. Regula deponiert umfangreiche

Vertragsdokumente auf dem Sofa und verlässt mit dem unterzeichneten Kaufvertrag in Windeseile die Wohnung.

Regula freut sich sehr darüber, dass ihre Strategie aufgegangen ist. Dass sie frühmorgens ausgerechnet vor Saschas Türe stand, war nämlich alles andere als ein Zufall: Regula wohnt nämlich im Haus direkt gegenüber und hatte von dort aus beobachtet, wie Sascha um 05.00 Uhr morgens schwer angetrunken nach Hause torkelte, weshalb sie sich sehr gute Chancen zum Abschluss dieses für sie äusserst lohnenden Geschäfts erhofft hatte. Der Einstandspreis der in China gefertigten Bürste beträgt nämlich lediglich CHF 5.

Wieder ausgenüchtert, liest Sascha am Abend die Vertragsdokumente durch und bereut den Kauf zutiefst. Er schämt sich jedoch so sehr, dass er Ihnen erst zehn Tage später von diesem Fehlkauf erzählt.

Wie könnte Sascha rechtlich vorgehen? Prüfen Sie **zwei Optionen!**

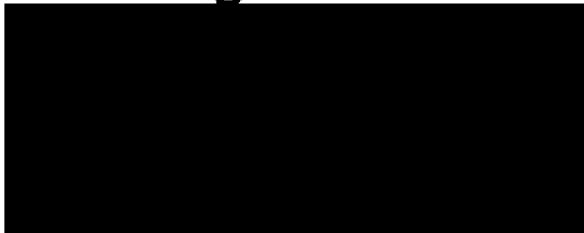
(Ende des Fragebogens)

# Prüfungssession **FS 2024**

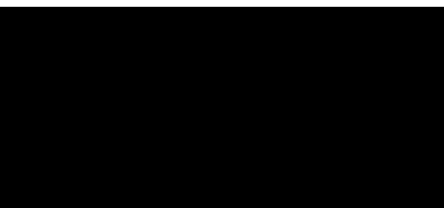


## Prüfung **Privatrecht Assessment**

Prüfungslaufnummer



Matrikelnummer



Punkte Teil I	<u>16</u>
Punkte Teil II	<u>34.5</u>
Punktetotal	<u>50.5</u>

- 1.1. Nach ZGB 80 I braucht es zur Errichtung einer Stiftung die Widmung eines Vermögens und einen besonderen Zweck. Grundsätzlich ist ein beliebiger Zweck zulässig er darf einfach nach ZGB 88 I Ziff. 1 nicht unerreichbar sein und nicht widerrechtlich oder unsittlich nach Ziff. 2. Der Zweck ist nicht unerreichbar. Da hier der Zweck der Stiftung darin liegt die Nachkommen, also die Familie eine wohlhabende Lebensführung zu ermöglichen handelt es sich um eine Familienstiftung nach ZGB 87 I. Nach ZGB 335 I kann ein Vermögen mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung errichtet werden kann. Hier geht es aber um eine wohlhabende Lebensführung zu ermöglichen und nicht zur Kosten der Erziehung oder Unterstützung. Solche Familienfidukommissie sind nicht gestattet, die den wohlhabenden Lebensunterhalt finanzieren nach ZGB 335 II. Somit ist der Zweck widerrechtlich und der Zweck nach ZGB 88 I Ziff. 2 nicht zulässig. Das Gericht muss nach ZGB 88 II eine Familienstiftung aufheben oder den Zweck gar nicht erst zulassen. Der Zweck wäre anzupassen und umzuändern indem z.B. der Zweck der Stiftung ist die Ausbildung der Enkelkinder und Kinder zu finanzieren und ihnen z.B. die WG und Studiengebühren zu finanzieren. Die Ausschüttung von Vermögen bei einer Stiftung ist zulässig. Dies ist eine sogenannte Verbraucherstiftung. Da das Vermögen ausgeschüttet wird, wird es die Stiftung irgendwann nicht mehr geben da das Vermögen aufgebraucht ist.
- 1.2. Nach ZGB 81 I wird die Stiftung entweder durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine Verfügung von Todes wegen errichtet. Nach ZGB 80 I braucht es zur Errichtung einer Stiftung die Widmung eines Vermögens und einen besonderen Zweck. ...k Grundsätzlich ist ein beliebiger Zweck zulässig er darf einfach nach ZGB 88 I Ziff. 1 nicht unerreichbar sein und nicht widerrechtlich oder unsittlich nach Ziff. 2. Nach ZGB 83 muss in der Stiftungsurkunde die Organe der Stiftung festgestellt werden und sie muss nach ZGB 81 II ins Handelsregister eingetragen werden. Sie untersteht einer Aufsichtsbehörde des Gemeinwesens nach ZGB 84. Jedoch untersteht eine Familienstiftung nach ZGB 87 I nicht einer Aufsichtsbehörde.
- 1.3. Nach ZGB 87 kann eine Stiftung von den Erben oder den Gläubigern des Stifters wie eine Schenkung angefochten werden. Sie können somit etwas dagegen unternehmen da die Nachkommen ihre Erben sind und z.B. die Stiftung wegen des widerrechtlichen Zwecks anfechten.

1P

2P

1,5P

1P

0,5P

1P

1P

2.1. Wie kann L gegen das Video vorgehen. Es ist schon im Internet und viral, deshalb muss sie möglichst schnell vorgehen um es zu entfernen damit nicht mehr Menschen dies sehen.

Sie könnte vorsorgliche Massnahmen benutzen nach ZPO 261. Sie muss glaubhaft machen, dass eine Persönlichkeitsverletzung nach ZGB 28 I zu befürchten ist (Abs. 1 lit. a) und das

1P

zeitliche Dringlichkeit besteht und dass durch die Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Die Persönlichkeitsrechte nach ZGB 28 I schützen u.a. das

1BP

Recht am eigenen Bild. Dies schützt Foto und Videoaufnahmen auf dem eine Person identifizierbar ist. L ist auf dem Video zu sehen wie sie betrunken sich prügelt. Somit ist der

0,5P

1P

Schutzbereich betroffen (Privatssphäre ist nicht betroffen, da sie in der Öffentlichkeit sich prügelt, was zur Gemeinsphäre gehört und nicht geschützt ist). Eine Verletzung ist

gegeben, wenn der Eingriff eine gewisse Intensität hat und nicht mehr als Grundlage des gesellschaftlichen Zusammenleben gehört und nicht hinnehmbar ist. Das man im

Hintergrund ist auf Videoaufnahmen fremder Personen ist noch keine Verletzung aber wenn man von einer fremden Person gut erkennbar gefilmt ist wie man betrunken sich prügelt ist

1P

nicht hinnehmbar und gehört nicht zur gesellschaftlichen Grundlage vor allem da das Video veröffentlicht wurde und viral gegangen ist. Die Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich,

wenn nach ZGB 28 II keine Einwilligung vorliegt, kein Gesetz und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen. Von L liegt keine Einwilligung vor auch keine

konkludente von privaten gefilmt zu werden. Überwiegende private Interessen und ein Gesetz gibt es auch nicht. Es steht jedoch im öffentlichen Interesse Informationen über

1,5P

gewalttätige Fans zu erhalten und dazu gehören auch Videoaufnahmen. Jedoch ist es nicht im öffentlichen Interesse die einzelnen Personen gut zu erkennen, vor allem da L auch eine

Privatperson ist und nicht in der Öffentlichkeit steht. Somit ist es nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt sie gut zu erkennen und somit die Verletzung widerrechtlich nach ZGB 28

II. Es besteht auch zeitliche Dringlichkeit, da das Video schon im Internet ist und viral, deshalb muss sie möglichst schnell vorgehen um es zu entfernen damit nicht mehr

Menschen dies sehen. Sie muss befürchten dass sie dadurch ihr Job verliert und alle wissen dass sie sich betrunken prügelt. Dieser Nachteil ist auch nicht leicht wiedergutzumachen.

Somit sind vorsorgliche Massnahmen nach ZPO 261 zulässig. Nach ZPO 262 lit. b kann das Video beseitigt werden. Es wären eventuell sogar superprovisorische Massnahmen nach

ZPO 265 möglich, da besondere Dringlichkeit besteht und es könnte ohne Anhörung der Gegenpartei das Video von Netz genommen werden. Der Tiktokker ist kein periodisch

erscheinendes Medium und somit ZPO 266 nicht möglich. Sie muss nach der

Glaubhaftmachung nachher im Prozess natürlich beweisen dass eine widerrechtliche

Persönlichkeitsverletzung vorliegt mit dem Regelbeweismass von (95% und nicht nur 51%).

Wenn sie im normalen Prozess eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung geltend machen kann sie nach ZGB 28a I Ziff. 2 das Video beseitigen lassen und ich würde auch feststellen nach Ziff. 3 (Klagehäufung), falls A das Video von alleine löscht die Klage nicht ins Leere läuft.

AP

2.2. Der Persönlichkeitsschutz des ZGB gilt nur unter Privatpersonen. Wenn der Staat in diese Rechte eingreift, dann gilt öffentliches Recht und somit die Grundrechte. Die Polizei ist ein Teil des Staates und erfüllt öffentliche Aufgabe. Sie handelt auch nicht in diesem Fall als Privatperson, da sie das Video zur Identifikation verwendet. Somit ist das Verhalten nicht zivilrechtlich relevant sondern die Grundrechte.

AP

OR Teil

Kurzantworten

1. Die Hilfspersonenhaftung ist in OR 101 geregelt. Die Hilfsperson muss dem Geschäftsherrn helfen eine Pflicht zu erfüllen oder ein Recht auszuüben. Dort ist der Geschäftsherr in einem Vertrag mit der geschädigten Person. Der Schaden muss auch nicht widerrechtlich sein. Bei der Geschäftsherrnhaftung nach OR 55 steht der Geschäftsherr nicht in einem Vertragsverhältnis mit der geschädigten Person. Der Geschäftsherr kann sich auch mit einem Entlastungsbeweis von der Haftung für seinen Untergebenen befreien mit dem Sorgfaltsbeweis oder dass der Schaden bei gegebener Sorgfalt auch eingetreten wäre. Schaden muss widerrechtlich sein und kein Verschulden notwendig.
2. Eine Gattungsschuld ist eine Schuld, die der Gattung nach bestimmt ist. Geschuldet ist somit nicht ein spezifisches Objekt sondern nur die Gattung wie z.B. Kaffeebohnen. Eine Spezieschuld ist ein genau identifizierbares Objekt das Geschuldet ist wie z.B. ein bestimmtes Occasionauto. Relevant ist dies z.B. beim Gefahrenübergang im Kaufvertrag nach OR 185. Nach Abs. 1 geht die Gefahr einer Spezieschuld mit dem Abschluss des Vertrags auf den Erwerber über und die Gefahr der Gattungsschuld nach Abs. 2 erst wenn sie aus der Gattung ausgeschieden ist oder nach OR 71 I steht dem Schuldner die Auswahl zu bei einer Gattungsschuld, aber die Sache darf nicht unter mittlerer Qualität sein (Abs. 2)
3. Widerrechtlichkeit liegt vor wenn gegen ein absolutes Recht einer Person verstossen wurde. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer Körperverletzung oder die

2

34.5

Wenn sie im normalen Prozess eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung geltend machen kann sie nach ZGB 28a I Ziff. 2 das Video beseitigen lassen und ich würde auch feststellen nach Ziff. 3 (Klagehäufung), falls A das Video von alleine löscht die Klage nicht ins Leere läuft.

2.2. Der Persönlichkeitsschutz des ZGB gilt nur unter Privatpersonen. Wenn der Staat in diese Rechte eingreift, dann gilt öffentliches Recht und somit die Grundrechte. Die Polizei ist ein Teil des Staates und erfüllt öffentliche Aufgaben. Sie handelt auch nicht in diesem Fall als Privatperson, da sie das Video zur Identifikation verwendet. Somit ist das Verhalten nicht zivilrechtlich relevant sondern die Grundrechte.

OR Teil

Kurzantworten

1. Die Hilfspersonenhaftung ist in OR 101 geregelt. Die Hilfsperson muss dem Geschäftsherrn helfen eine Pflicht zu erfüllen oder ein Recht auszuüben. Dort ist der Geschäftsherr in einem Vertrag mit der geschädigten Person. Der Schaden muss auch nicht widerrechtlich sein. Bei der Geschäftsherrnhaftung nach OR 55 steht der Geschäftsherr nicht in einem Vertragsverhältnis mit der geschädigten Person. Der Geschäftsherr kann sich auch mit einem Entlastungsbeweis von der Haftung für seinen Untergebenen befreien mit dem Sorgfaltsbeweis oder dass der Schaden bei gegebener Sorgfalt auch eingetreten wäre. Schaden muss widerrechtlich sein und kein Verschulden notwendig.
2. Eine Gattungsschuld ist eine Schuld, die der Gattung nach bestimmt ist. Geschuldet ist somit nicht ein spezifisches Objekt sondern nur die Gattung wie z.B. Kaffeebohnen. Eine Speziesschuld ist ein genau identifizierbares Objekt das Geschuldet ist wie z.B. ein bestimmtes Occasionauto. Relevant ist dies z.B. beim Gefahrenübergang im Kaufvertrag nach OR 185. Nach Abs. 1 geht die Gefahr einer Speziesschuld mit dem Abschluss des Vertrags auf den Erwerber über und die Gefahr der Gattungsschuld nach Abs. 2 erst wenn sie aus der Gattung ausgeschieden ist oder nach OR 711 steht dem Schuldner die Auswahl zu bei einer Gattungsschuld, aber die Sache darf nicht unter mittlerer Qualität sein (Abs. 2)
3. Widerrechtlichkeit liegt vor wenn gegen ein absolutes Recht einer Person verstossen wurde. Dies ist beispielsweise der Fall bei einer Körperverletzung oder die

7,5

2

1

4,5

Beschädigung von Eigentum. Sie entfällt bei reinem Vermögensschaden. Dieser ist nicht widerrechtlich ausser das Vermögen wird von einer Schutznorm geschützt, was z.B. bei der Täuschung nach OR 28 der Fall ist.

4. Beides sind keine Verschuldenshaftungen. Somit ist kein Verschulden notwendig damit gehaftet wird. Das PrHG ist eine sogenannte Kausalhaftung. Das Spezielle ist, dass es einen Entlastungsbeweis gibt, mit dem der Hersteller des Produktes sich Befreien kann. Das SVG 58 ist eine Gefährdungshaftung. Die Haftungsgrundlage ist alleine schon der Betrieb einer Gefährlichen Sache. Hier ist auch kein Entlastungsbeweis möglich. In beiden Fällen braucht es aber Schaden und Kausalität. Das SVG 58 I haftet nur für Personen oder Sachschaden. Im PrHG wird auch nur für Personenschaden gehaftet und für Sachschaden nur mit einem gewissen Selbstbehalt sofern hauptsächlich privat verwendet (PrHG 1 I).

Fall 3

1. Sie haben ein Gemeinschaftskonto. Dies bedeutet, dass beide eine Forderung haben auf die 18 Mio, die auf dem Bankkonto sind. Es ist eine Solidarforderung nach OR 150, da beide Gläubiger sind.
2. Nach OR 150 III hat der Schuldner also die Bank die Wahl an welchen Solidargläubiger er bezahlen will, solange er nicht rechtlich belangt worden ist. Die Instruktion ist noch keine rechtliche Belangung und somit hat die Bank immer noch die Wahl.
3. Nein wie schon erläutert hat sie die Wahl an welchen Solidargläubiger zu leisten, solange die Bank noch nicht rechtlich belangt worden ist (OR 150 III), was auch Donald nicht tut.
4. Nun hat Dagobert die Bank rechtlich belangt am 10. Juni. Somit ist sie verpflichtet an Dagobert zu leisten. Donald war zu spät mit dem Zivilprozess da die Bank dem liefern muss der zuerst belangt. Jedoch hat Donald gegen Dagobert ein Regressrecht analog zur Solidarschuldnerschaft nach OR 148.

Fall 4

Welche Kaufrechtliche Ansprüche kann B gegen G geltend machen. Er kann alternativ nach OR 97 I (mit dem zusätzlichen Erfordernis der Rügeobliegenheit) vorgehen oder nach der

7

0.5

1

0.5

1

0.5

1

0

1

1

7.5

Sachmängelgewährleistung nach OR 197ff. Ich gehe nach OR 197ff. vor da dies B mehr Optionen bietet für B.

Ein Sachmangel nach OR 197 I liegt vor, wenn die Sache körperliche oder rechtliche Mängel hat, die die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Der Verkäufer haftet auch wenn er den Mangel selber nicht gekannt hat (Abs. 2).

0,5

Verschimmelte Weizensamen kann man nicht mehr als Samen verwenden und somit hebt dieser körperliche Mangel deren Tauglichkeit auf und es liegt ein Sachmangel vor.

0,5

Der Mangel muss im Keim schon bei Gefahrenübergang, also Vertragsschluss/Ausscheidung der Gattung nach OR 185 II bestanden habe. Der Chemiker bestätigt dass der Schimmelpilz schon mindestens seit einem Jahr vorhanden war, also bevor B die Samen gekauft hat und somit hat der Mangel schon vorher bestanden.

2,5

Der Käufer darf gemäss OR 200 I den Mangel nicht gekannt haben oder nicht hätte kennen sollen (Abs. 2). Es sind keine Indizien gegeben, dass B den Mangel gekannt hat. Die Sporen sind auch von Auge nicht sichtbar gewesen und somit hätte er ihn auch nicht kenne sollen.

7

Nach OR 201 I muss der Käufer die Beschaffenheit sobald als Möglich der Sache prüfen. Und falls sich Mängel ergeben Anzeigen machen. Wenn sich solche Mängel später ergeben, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen (Abs. 3). B prüft die Lieferung umgehend und hat den Mangel nicht festgestellt. Sobald er ihn aber entdeckt hat da der Schimmelpilz sich ausgebreitet hat, hat er G informiert. Somit hat er die Rügeobliegenheit erfüllt.

7

0,5

Es darf keine Aufhebung der Haftung nach OR 199 vorliegen, was nicht gegeben ist.

7

Somit sind alle Anforderungen erfüllt und B hat die Wahl nach O R205 auf Wandelung oder Minderungsklage oder Ersatzleistung. Ich empfehle die Wandelungsklage nach OR 208 I, da in diesem Fall ein Rückabwicklungsverhältnis stattfindet und er die Weizensamen

0,5

0,5

zurückgeben kann und den Kaufpreis zurückerhält. Nach OR 208 II hat er noch Anspruch auf Zinsen von den 2'500CHF und G hat den unmittelbaren Mangelfolgeschaden

7

verschuldensunabhängig zu ersetzen. Der Schaden ist die Differenz zwischen dem Vermögen vor dem schädigenden Ereignis und nach dem Schädigenden Ereignis. Er besteh aus Verminderung der Aktiven, Vergrösserung der Passiven und entgangenem Gewinn. Der Schaden muss unmittelbar sein. Das heisst der Mangel der Sache muss kausal gewesen

0,5

sein (c.s.q.n. ohne Mangel kein Schaden und das der Mandel nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem Gewöhnlichen lauf der Dinge dafür geeignet ist den Schaden herbeizuführen) für den Schaden und zwar in einer kurzen und intensiven Kausalkette. Der

0,5

0,5 2P

9,5

Schaden ist einerseits die befallenen Maissamen von 1000CHF. Wenn die Weizensamen nicht befallen gewesen wären, wären die Maissamen auch nicht befallen. Da sie nebeneinander gelagert wurden hat sich der Schimmel direkt auf sie übertragen. Somit ist eine kurze Kausalkette gegeben und der Schaden somit unmittelbar. Das heisst G haftet für die 1000CHF ohne verschulden (OR 208 II). Die verstorbenen Hühner im Wert von 300CHF sind auch ein Schaden für B. Ohne die verschimmelten Maissamen wären diese nicht gestorben und dies ist auch adäquat kausal. Jedoch haben die Weizensamen nicht direkt zum Tod der Hühner gesorgt sondern der Pilz hat sich zuerst auf den Mais ausgebreitet und dann hat B den Mais den Hühnern gegeben. Die Kausalkette ist länger und der Schaden somit mittelbar. Nach OR 208 III haftet der Verkäufer bei mittelbaren Schaden wenn er Verschulden hat, dies wird vermutet. Jedoch ist im SV nicht ersichtlich ob G verschulden (bestehend aus der Urteilsfähigkeit und dem von dem durchschnittlichen angebrachten Verhalten abweichendes Verhalten/ Sorgfaltspflichtverletzung) trifft. Alternativ wäre noch die Minderungsklage oder die Ersatzlieferung möglich aber in diesen Fällen wird ihm der unmittelbare Mangelfolgeschaden nicht verschuldensunabhängig ersetzt. Somit ist dies für ihn weniger günstig, da sich G befreien könnte wenn sie beweist dass sie kein Verschulden trifft. Dies ist auch der Fall wenn man nach OR 97 I vorgeht.

0,5  
0,5  
0,5

0,5  
0,5

0,5  
0,5 2 P

M 7

Fall 5

Ein Haustürgeschäft nach OR 40a I liegt vor wenn der Vertrag über eine Sache für den persönlichen Gebrauch des Kunden geschlossen wurde und die Leistung des Kunden 100CHF übersteigt und der Anbieter in beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit gehandelt hat. S muss 550CHF zahlen was mehr als 100 ist und die Bürste ist zu seinem privaten Gebrauch und R handelt als Vertreterin im beruflichen Rahmen. Der Kunde hat nach OR 40b lit. a ein Widerrufsrecht wenn ihm das Angebot in seinem Wohnräumen gemacht wurde. Er muss nach OR 40d I über sein Widerrufsrecht schriftlich unterrichtet werden. Nach OR 40e II beträgt die Frist für den Widerruf 14 Tage sobald der Kunde den Vertrag angenommen hat. Er muss am letzten Tag der Frist dem Anbieter seinen Widerruf mitteilen oder der Post übergeben (Abs. 4). Der Vertrag wurde vor 10 Tagen geschlossen. Das heisst S hat noch 4 Tage Zeit den Widerruf R mitzuteilen. Dann wäre der Widerruf gültig und der Vertrag ex tunc nie zustande gekommen.

1  
0,5  
0,5  
0,5  
0,5

Die andere Option ist die Übervorteilung nach OR 21. Wenn ein offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung durch einen Vertrag begründet wird, dessen

1,5  
9,5

Ausbeutung der Notlage der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns herbeigehört worden ist <sup>1</sup>  
so kann der Verletzte innerhalb Jahresfrist erklären dass er den Vertrag nicht halte. Für die  
Bürste hat R 550CHF verlangt obwohl sie sie für nur 5CHF gekauft hat. Dies ist ein massiver  
unterschied und ein offenes Missverhältnis zwischen den beiden Leistungen. S muss sich <sup>0.5</sup>  
in Leichtsinns, Unerfahrenheit oder Notlage befunden haben. Als Student ist S nicht  
unerfahren mit Kaufverträge aber er hat Kopfschmerzen und einen Hangover. Ihm geht es <sup>0.5</sup>  
nicht gut und leichtsinnig nimmt er den Vertrag an um R loszuwerden. R wusste von dass es  
ihm nicht gut gehen wird und sie hat absichtlich ihm zu diesem Zeitpunkt die Bürste <sup>0.5</sup>  
aufgedrängt, im Wissen dass er den Vertrag genehmigen wird, da es ihm nicht gut geht.  
Somit ist der Tatbestand der Übervorteilung erfüllt. S kann innert Jahresfrist seit Abschluss <sup>0.5</sup>  
des Vertrages R erklären dass er sich nicht an den Vertrag hält und der Vertrag wird somit ex  
tunc nichtig (ungültiger Vertrag) und R muss den Kaufpreis über OR 62 zurückerstatten und <sup>0.5 P</sup>  
S die Bürste über die Vindikation.

Eventuell könnte S nicht urteilsfähig und somit nicht Handlungsfähig nach ZGB 12 gewesen  
sein und der Vertrag wäre ungültig. Jedoch ist er Wahrscheinlich am nächsten Tag nicht  
mehr betrunken und somit wieder Urteilsfähig und Handlungsfähig.